



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Fünf goldene Regeln der Grundstückssicherung

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Die langfristige Grundstückssicherung ist auf dem Weg zur Projektrealisierung die erste große Hürde, die durch den Planer zu nehmen ist. Bei der rechtlichen Prüfung eines Vorhabens, insbesondere im Vorfeld der Finanzierung oder Veräußerung, nimmt die Grundstücksfrage eine zentrale Rolle ein. Obwohl - insbesondere durch die in den letzten Jahren veränderten Anforderungen der Banken - eine deutliche Verbesserung der Sicherung zu erkennen ist, werden die nachfolgenden Regeln immer wieder missachtet:

1. Sei auf der Hut, wenn Verträge an der Haustür abgeschlossen werden!

Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass ein Vertrag an der "Haustür" abgeschlossen wird, ein Widerrufsrecht für den Verbraucher vorgesehen. Der Begriff lässt es nicht unbedingt vermuten, aber der Anwendungsbereich dieses Widerrufsrechts ist sehr weit. Keineswegs wird nur der Erwerb von Gegenständen erfasst, so dass grundsätzlich auch der Abschluss von Nutzungsverträgen in den Anwendungsbereich fallen kann. Zudem kann der Abschluss auch an anderen Orten oder in anderen Situationen, die der Haustürsituation entsprechen, erfolgen. Keine Rolle spielt es auch, dass der Verbraucher die Verpächterrolle einnimmt.

Ist das Widerrufsrecht anwendbar, führt eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers über sein Recht zu einer kurzen Widerrufsfrist. Wird eine notwendige Belehrung jedoch nicht vorgenommen oder ist diese nicht nachweisbar, kann der Vertrag womöglich noch nach Jahren widerrufen werden!

Unsere Themen

- Fünf goldene Regeln der Grundstückssicherung
- Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Aktuelle Rechtsprechung

2. Schließe Verträge mit dem richtigen Vertragspartner ab!

Immer wieder kommt es vor, dass die Nutzungsverträge nicht mit dem richtigen Vertragspartner oder nicht mit dem befugten Vertreter des Vertragspartners abgeschlossen werden. Hier spielen vor allem Erbengemeinschaften - und die Frage, wer diese vertritt - eine Rolle. Ebenfalls relevant ist die Frage, ob der Eigentümer und/oder der Nießbraucher die richtige Wahl ist.

3. Achte auf die Annahmefrist!

In aller Regel werden Nutzungsverträge nicht in Anwesenheit von beiden Vertragsparteien abgeschlossen, sondern der Eigentümer sendet dem Planer das unterzeichnete Vertragswerk zu. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass das gegenüber einem Abwesenden gemachte Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden kann, in welchem der andere den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Angesichts dieser Regelung in § 147 Abs. 2 BGB ist es sehr bedenklich, wenn teilweise Wochen oder Monate vergehen, bis die Annahme des Pachtvertrages bei dem Planer eingeht. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich hier aus dem Umstand, dass ein einheitlicher Maßstab nicht angewendet werden kann. So kann einer Gemeinde sicherlich eine längere Überlegungsfrist eingeräumt werden als einem Landwirt. Daneben stellt sich die Frage, ob und wann die "Heilung" eines fehlerhaft geschlossenen Vertrages durch einen korrekt abgeschlossenen Nachtrag erfolgen kann und welche Auswirkungen ein fehlerhaft geschlossener Nachtrag für den Nutzungsvertrag hat.

4. Achte auf den Zeitpunkt und den Ort der Errichtung!

Gar nicht so selten kommt es vor, dass sich Planer mit der Feststellung "knapp daneben ist auch vorbei" auseinandersetzen müssen. Hier stellt sich die Frage, ob und wie die irrtümliche Bebauung eines Grundstücks korrigiert werden kann.

In zeitlicher Hinsicht ist darauf zu achten, dass eine Verbindung einer Anlage mit

Aktuelles

Danish Dynamite

Das Interesse dänischer Anleger an Investitionen in erneuerbare Energien hängt insbesondere mit den Abschreibungsmöglichkeiten des dänischen Steuerrechts zusammen. Eine Entscheidung der höchsten dänischen Steuerbehörde könnte diese Investitionslust jetzt dämpfen. Im April 2007 stellte die Skatteråd verbindlich klar, dass der Steuerpflichtige eine Abschreibung auf einen Anteil einer Windenergieanlage in Deutschland nicht vornehmen kann, wenn Absprachen über die Übertragung von beweglichen Wirtschaftsgütern als Sicherheit für ein Darlehen eingegangen wurden. Eine steuerliche Abschreibung scheitert dann am Eigentumsrecht der finanzierenden Bank. Diese Einschätzung beruht wahrscheinlich auf einer fehlerhaften Einschätzung der Sicherungsübereignung im deutschen Recht.

Die Entscheidung betrifft zwar nur eine konkrete Anfrage und ist nicht allgemein gültig. Jedoch könnten sich dänische Finanzämter in zukünftigen Entscheidungen darauf berufen. Klärung dürfte ein gerichtliches Verfahren bringen. Die derzeitige Unsicherheit wird jedenfalls nicht zu erhöhtem Interesse dänischer Investoren führen.

dem Grundstück jedenfalls nicht vor Abschluss des Nutzungsvertrages und nicht vor Einreichung des Antrags zur Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch vorgenommen werden sollte. Wie wir in unserem letzten Rundbrief dargestellt haben, ist auch diese Frage nicht nur theoretischer Natur!

5. Vereinbare Stundenhonorare!

Für den Fall, dass tatsächlich einmal etwas schiefgegangen sein sollte und der Verlust des Eigentums an der Windenergieanlage droht, sollte nicht der zusätzliche Fehler gemacht werden, die Vergütung des Anwalts auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bemessen. Angesichts des Gegenstandswertes sollte vielmehr eine Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.

Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch und
Rechtsanwältin Nadine Holzappel

Im Rahmen der Projektrealisierung von Windenergie- oder Biomasseanlagen ist es nicht ungewöhnlich, dass sehr frühzeitig eine Genehmigung für das Projekt vorliegt. Wenn es zu Schwierigkeiten z.B. bei der Finanzierung kommt, kann durchaus eine längere Zeit vergehen, ehe die Genehmigung ausgenutzt wird. In dieser Situation ist zu berücksichtigen, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen normalerweise nicht unbefristet erteilt werden. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, und klärt, wie das Erlöschen einer Genehmigung vermieden werden kann.

Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt normalerweise nicht unbefristet. Wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen wurde, verliert diese ihre Wirkung. In der Regel bestimmen die Genehmigungsbehörden, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der genehmigungsbe-

dürftigen Anlage innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Jahren begonnen werden muss.

Damit soll vermieden werden, dass Genehmigungen gesammelt werden. Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes soll verhindert werden, dass Genehmigungen, die auf Grundlage einer ggf. nicht mehr aktuellen Sachlage erteilt wurden, noch nach Jahren ausgenutzt werden können. Auf der anderen Seite hat natürlich der Antragsteller, der Zeit und Geld in die Erlangung der Genehmigung gesteckt hat, ein Interesse daran, die Genehmigung möglichst langfristig aufrecht zu erhalten.

Daher besteht ein tatsächliches Bedürfnis, die Geltung der erteilten Genehmigung auch über die oben genannten Fristen hinaus zu verlängern. Hierfür bietet § 18 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit, bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

Voraussetzung für deren Erteilung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt und der Zweck des Gesetzes durch die Verlängerung nicht gefährdet wird.



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Erforderlich ist zunächst ein Antrag bei der Behörde, die bereits die Genehmigung erlassen hat. Eine besondere Form ist für diesen Antrag nicht vorgeschrieben, so dass er mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, wobei der schriftliche Antrag aus Beweisgründen zu bevorzugen ist.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass der Antrag bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein muss, bevor die Frist abge-

Aktuelle Rechtsprechung

Holz ist nicht gleich Holz

Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. April 2007 - VIII ZR 139/06

Der Bundesgerichtshof hat sich zur Vergütungshöhe bei der Gewinnung von Strom aus Altholz der Kategorien A I und A II im Sinne der Altholzverordnung geäußert. Insbesondere wurde darum gestritten, ob dem Anlagenbetreiber die erhöhte Vergütung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EEG zustehen würde. Dort findet sich nur die Wendung, dass sich die Vergütung entsprechend erhöht, wenn Holz verbrannt wird. Dazu hat der BGH entschieden, dass diese Vergütungserhöhung nur in Betracht kommt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für den NaWaRo-Bonus vorliegen. Altholz ist jedoch vor der Verwendung einer Aufbereitung unterzogen worden, so dass die NaWaRo-Vergütung ausscheidet.

Berechnung der Abstandsfläche

Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 2. Februar 2007 - 1 BS 1/07

Die Regelungen für Abstandsflächen in den einzelnen Landesbauordnungen differieren. Für die sächsische Bauordnung hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass sich die Abstandsfläche nicht vom Turmfuß der Windenergieanlage berechnet, sondern bei der Ermittlung des Grenzabstandes der von der Nachbargrenze nächstgelegene Punkt der Rotorfläche relevant ist. Dies bedeutet im

Ergebnis, dass zu der errechneten Abstandsflächentiefe der Rotorradius hinzuzuziehen ist.

Wertverlust durch Biogas?

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 14. Mai 2007 - 1 ME 222/06

Behauptete Wertminderungen von Grundstücken, in deren Nachbarschaft eine Biogasanlage errichtet wird, können einem Nachbarrechtsschutzantrag allein nicht zum Erfolg verhelfen. Wertminderungen als Folge der Ausnutzung einer Baugenehmigung sind kein ausreichender Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben für den Nachbarn rücksichtslos ist. Es gibt keinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben. Entscheidend ist allein die Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen. Dabei ist der Bauherr nicht verpflichtet, die für den Nachbarn verträglichste Lösung zu wählen. Es reicht aus, wenn der gefundene Standort für den Nachbarn noch zumutbar ist.

Grobes Missverhältnis

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5. Februar 2007 - 2 C 06.3305

Ein Regionalplan zur Steuerung von Windenergieanlagen muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Positivflächen und Planraum vorsehen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie im Planungsraum zu berücksichtigen.

Die bloße Festlegung von Vorbehaltsgebieten, in denen nicht sicher ist, ob die Windenergieanlagen errichtet werden können, räumt der Windenergie-nutzung keinen ausreichenden Raum ein. Hier äußerte das Gericht Zweifel, ob bei einem Flächenanteil von nur etwa 0,027 % des Planungsraums der Windenergie-nutzung noch in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Erhöhte Durchsetzungskraft

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 13. Februar 2007 - W 4 K 06.1177

Hat eine Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone, insbesondere für Windenergie-nutzung, ausgewiesen, gibt es keine unmittelbaren gesetzlichen Regelungen dazu, ob diese Nutzungsform innerhalb der Konzentrationszone besonders bevorrechtigt ist. Das Verwaltungsgericht hat nun sehr schön herausgearbeitet, dass in diesem Fall zwar § 35 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB - der für die Raumordnung gilt - auf Flächennutzungspläne nicht anzuwenden ist, sich jedoch innerhalb der Konzentrationszone die Durchschlagkraft anderer öffentlicher Belange vermindert. Insbesondere sei eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft durch eine Windenergieanlage nur ausnahmsweise möglich, wenn die Umgebung besonders schutzwürdig ist. Die übliche, mit der Errichtung einer Windenergieanlage verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt für eine Unzulässigkeit jedenfalls nicht.

laufen ist. Eine rückwirkende Fristverlängerung ist nach überwiegender Ansicht nicht möglich.

Zudem muss ein wichtiger Grund für die Fristverlängerung existieren, der im Antrag darzulegen ist. Dieser kann nicht allein in dem drohenden Verlust der Genehmigung gesehen werden, da das Erlöschen gerade die Rechtsfolge des Fristablaufs ist und ein Grund sonst in jedem Fall vorläge. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Genehmigungsinhaber gehindert war, mit der Errichtung oder dem Betrieb zu beginnen. In der Rechtsprechung anerkannt sind beispielsweise persönliche Schicksalsschläge wie eine länger andauernde Krankheit, die Ungewissheit über die Eigentumsverhältnisse aufgrund einer Insolvenz oder eines Erbfalls oder eine auf höherer Gewalt beruhende längere Betriebseinstellung. Aber auch unternehmerische oder wirtschaftliche Umstände können einen wichtigen Grund darstellen.

Eine Fristverlängerung setzt ferner voraus, dass der Zweck des BImSchG durch die Fristverlängerung nicht gefährdet wird. Anhand dieses Tatbestandsmerkmals wird

die Behörde in die Lage versetzt, erneut zu überprüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Überprüfung ist - verglichen mit dem ursprünglichen Genehmigungsverfahren - weniger weitreichend. Es wird hauptsächlich darauf geachtet, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht in Frage gestellt wird. Ob die Fristverlängerung erteilt wird, steht im Ermessen der Behörde, das heißt, selbst bei Vorliegen aller genannten Voraussetzungen existiert kein Anspruch auf die Fristverlängerung.

Dieser würde nur bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber wegen der Anfechtung seiner Genehmigung durch einen Dritten während der gesetzlichen Frist gar nicht risikolos mit der Errichtung und dem Betrieb seiner Anlage beginnen konnte. In einem solchen Fall ist sogar davon auszugehen, dass der Fristlauf zur Ausnutzung der Genehmigung nicht beginnt. Allein wenn die Genehmigung für den Antragsteller rechtlich vollziehbar ist, soll die Frist zu laufen beginnen. Auch dies ist jedoch rechtlich streitig. Ein Errichtungsbeginn liegt vor, wenn der Genehmigungsantragsteller Handlungen vornimmt, die auf die Ernsthaftigkeit der Genehmigungsausnut-



Nadine Holzappel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

zung schließen lassen, etwa wenn Erdarbeiten auf dem Vorhabengrundstück durchgeführt werden.

Es ist also unbedingt darauf zu achten, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zeitnah ausgenutzt werden muss, um die Gefahr ihres Erlöschens zu vermeiden. Die entsprechenden Regelungen der Genehmigung sind exakt zu prüfen.

Kein pauschaler Zuschlag

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 20. März 2007 - 12 LA 1/07

Die im Zuge der Genehmigung von Windenergieanlagen notwendige Schallimmissionsprognose wird regelmäßig um Sicherheitszuschläge erhöht. Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass ein pauschaler Sicherheitszuschlag allenfalls gerechtfertigt ist, wenn nur eine Referenzmessung der genehmigten Anlage vorliegt. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn dem schalltechnischen Gutachten drei Messberichte des Anlagentyps zugrunde liegen. In einem solchen Fall erübrigt sich ein besonderer Sicherheitszuschlag.

Naturschutz nicht Aufgabe der Gemeinde

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 7. Mai 2007 - 2 M 98/07

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Gericht seine Rechtsprechung zur Prüfungskompetenz der Gemeinde im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens verändert. Es kam zu dem Ergebnis, dass eine Gemeinde Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der planungsrechtlichen Prüfung nicht rügen dürfe. Entsprechend unserem Vortrag ging das Gericht davon aus, dass das Einvernehmenserfordernis keine materiellen Rechte der Gemeinde schaffen würde, sondern diese vielmehr voraussetzt. Es ist den Gemeinden nicht möglich, sich ohne eine Verletzung ihrer

Planungshoheit nur auf die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens zu berufen.

Gemeinsame Anlage

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 21. Mai 2007 - 1 U 210/06

Die Vergütungsregelungen für Strom aus erneuerbaren Energien sehen für einige Energieträger höhere Vergütungen für Anlagen mit geringerer Leistung vor. Insofern sind die Regelungen in § 3 Abs. 2 EEG über das Vorhandensein einer gemeinsamen Anlage auch finanziell äußerst bedeutsam.

Das Oberlandesgericht hat nunmehr festgestellt, dass, auch wenn Photovoltaikanlagen von unterschiedlichen Betreibern unterhalten werden, dies eine gemeinsame Anlage nicht ausschließt. Auf die Anzahl der Betreiber kommt es für das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage nicht an. Entscheidend ist allein, ob eine technische Einheit, die Strom erzeugt, vorliegt.

Nutzungsinteresse aus Flächennutzungsplan

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. März 2007 - 4 BN 11.07

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass Standortzuweisungen in einem Flächennutzungsplan - der nur vorbereitenden Charakter hat - die konkrete Aussicht auf einen Nutzungsvorteil begründen. In der anschließenden Bebauungsplanung ist diese Standortzuweisung als pri-

vater Belang des Grundeigentümers zu berücksichtigen. Entscheidet sich die Gemeinde im Bebauungsplan, die Standortzuweisung des Flächennutzungsplans nicht zu übernehmen, kann der betroffene Grundeigentümer gegen den Plan vorgehen.

Diese Entscheidung bedeutet einen grundsätzlichen Wandel in der Beurteilung des Flächennutzungsplans und zeigt, dass diese gemeindliche Planungsstufe durchaus unmittelbar berücksichtigungsfähige Belange der Gemeindebürger schaffen kann.

Denkmalschutz und Repowering

Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 1. Februar 2007 - 12 A 136/06

Das Verwaltungsgericht hatte sich mit der Klage eines Betreibers von Windenergieanlagen zu befassen, der sechs Windenergieanlagen der Multimegawattklasse errichten wollte. Dafür sollten sieben alte Windenergieanlagen demontiert werden. Die Genehmigungsbehörde lehnte den Antrag unter Hinweis auf die Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals (Kirche) zu Recht ab. Dazu führte das Gericht aus, dass es sich um ein eingetragenes, unbewegliches Kulturdenkmal handele, das in seinem Eindruck durch die 125 m hohen Windenergieanlagen wesentlich beeinträchtigt sei. Auch das öffentliche Interesse am Repowering verlange nicht, dass gerade in einem Eignungsraum in der Nähe eines Kulturdenkmals dominierende Windenergieanlagen errichtet werden.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfi-

nanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 26 Rechtsanwälte, von denen sich 14 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Zahlungsstreitigkeiten I

LG Chemnitz, Urteil vom 30. März 2007 - 1 HK O 2925/05

Ein von Blanke Meier Evers vertretener Windparkprojektierer hatte von einem Windparkplanungsunternehmen Planungsleistungen erworben. Die Vergütung war teilweise an den Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen geknüpft, so dass der Planer einen Vergütungsbonus erhalten hätte, wenn diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet worden wären. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens konnten die Auszahlungsvoraussetzungen der Fremdfinanzierung nicht rechtzeitig erfüllt werden. Zudem sorgten technische Probleme auf Herstellerseite für Verzögerungen, so dass der Windpark verspätet in Betrieb genommen wurde.

Der Auffassung des Planers, die Finanzierungsschwierigkeiten seien alleine vom Projektierer zu verantworten, so dass die Bonuszahlung dennoch geschuldet werde, folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Eine Verpflichtung gegenüber dem Kläger, die Anlagen bis zu einem bestimmten Termin in Betrieb zu nehmen, sei dem geschlossenen Vertrag nicht zu entnehmen. Zudem seien die

technischen Probleme des Herstellers dem Projektierer nicht zuzurechnen.

Zahlungsstreitigkeiten II

LG Lübeck, Urteil vom 15. März 2007 - 12 O 221/06

Das Landgericht hatte sich kürzlich mit einem unklaren Grundstückskaufvertrag auseinandersetzen. Insbesondere ging es um die Auslegung einer Regelung, nach der die von dem Käufer vereinbarten Pachten für Windparkstandorte auf den gekauften Flächen zur Hälfte an den Verkäufer fließen sollten. Die Parteien gingen bei Vertragsschluss von der Errichtung zweier Windenergieanlagen aus. Die Höhe der von dem Käufer weiterzuleitenden Pacht richtete sich nach Anzahl sowie Nennleistung der Anlagen. Errichtet wurden später jedoch drei Windenergieanlagen mit einer jeweils geringeren Nennleistung. Der Käufer zahlte nur die Vergütung für zwei Windenergieanlagen aus. Das Gericht bestätigte den Verkäufer und betrachtete den Vertrag als planwidrig unvollständig: Hätten die Parteien den eingetretenen Fall bedacht, sähe dieser für den Fall der Errichtung einer dritten Anlage ebenfalls eine hälftige Teilung vor.

■ Dr. Gernot Blanke

Gesellschafts- und Steuerrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen

■ Dr. Klaus Meier

Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen

■ Dr. Volker Besch

Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht

■ Dr. Kirstin Grotheer-Walter

Gesellschafts- und Steuerrecht

■ Rainer Heidorn

Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht

■ Sven Martin Schindler

Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien

■ Dr. Andreas Hinsch

Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

■ Philipp Loy, LL.M.

Gesellschafts- und Steuerrecht

■ Dr. Marco Ferritto, LL.M.

Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht

■ Achim Berge, LL.M.

Advokat (Schweden)
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht

■ Dr. Thomas Heineke, LL.M.

Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht

■ Ingo Beilmann

Privates Baurecht

■ Christiane Dik

Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

■ Nadine Holzapfel

Öffentliches Baurecht, Umweltrecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
(verantw.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle